

# **Jahrbuch zum Sozialversicherungsrecht 2015**

**Herausgegeben von**

**Ueli Kieser**  
Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt

**Miriam Lendfers**  
Dr. iur., Rechtsanwältin



Bibliografische Information der «Deutschen Bibliothek».  
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über «<http://dnb.ddb.de>» abrufbar.

Alle Rechte, auch des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

© Dike Verlag AG, Zürich/St. Gallen 2015  
ISBN 978-3-03751-692-8

[www.dike.ch](http://www.dike.ch)

---

# Eine kritische Gesamtschau zum Umfeld von BGE 140 V 50

## Hinterlassenenvorsorge und Begünstigung

MARC HÜRZELER\*

### Résumé

Die Begünstigtenordnung der beruflichen Vorsorge wird geprägt durch Art. 20a BVG und die zwischenzeitlich äusserst reichhaltige Rechtsprechung des Bundesgerichts. Diese hatte sich nicht nur mit den reglementarischen Aus- und Umgestaltungsmöglichkeiten zu befassen, sondern jüngst auch wieder mit dem Begriff der erheblichen Unterstützung. Wenngleich das Quantitativ dieser Anspruchsvoraussetzung nach wie vor nicht restlos geklärt ist, so erarbeitete das Bundesgericht in BGE 140 V 50 eine zeitliche Komponente: Eine «erhebliche» Unterstützung weist auch ein zeitliches Moment auf, das in der Regel eine Unterstützungsdauer von mindestens zwei Jahren voraussetzt.

### Inhaltsübersicht

1. Die Ausgangslage	132
2. Unterstützung in erheblichem Masse – Eine kurze Vorabschau	133
3. BGE 140 V 50	134
4. Würdigung	135
4.1. Was dem Urteil entnommen werden kann (und was nicht)	135
4.2. Analogieschluss zu anderen Rechtsbereichen	136
4.3. Regelungskompetenz der Vorsorgeeinrichtungen?	137
4.4. Nichteheliche Lebenspartner – aber nicht nur...	138

---

\* PD Dr. iur., Sozialversicherungsfachmann mit eidg. FA.

## Literaturangaben

AMSTUTZ, Die Begünstigtenordnung der beruflichen Vorsorge, Zürich/Basel/Genf 2014; GÄCHTER/AMSTUTZ, Leistungsverpflichtungen von Pensionskassen: «Hinterlassenenleistungen», in: Leistungsverpflichtungen von Pensionskassen und klassischen Stiftungen, Bern 2011, 45 ff.; GLANZMANN-TARNUTZER, Die Lebenspartnerrente gemäss Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG, AJP 2014, 1145 ff.; HÜRZELER, *Knacknüsse* in der Hinterlassenenvorsorge, in: Kieser/Stauffer (Hrsg.), BVG-Tagung 2013 – Aktuelle Fragen der beruflichen Vorsorge, St. Gallen 2014, 127 ff.; HÜRZELER/MOSER, Art. 20a BVG – Die Begünstigtenordnung und ihre Bedeutung, SPV 9/2012, 73 ff.; LÖTSCHER, Die neuen Begünstigungsmöglichkeiten in der beruflichen Vorsorge nach der 1. BVG-Revision, HAVE 2005, 162 ff.; MOSER, Die Lebenspartnerschaft in der beruflichen Vorsorge nach geltendem und künftigem Recht, AJP 2004, 1507 ff.; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2012; VETTER-SCHREIBER, BVG und FZG Kommentar, 3. Aufl., Zürich 2013.

### 1. Die Ausgangslage

Die gesetzliche Hinterlassenenvorsorge der zweiten Säule beruht auf den in Art. 18 ff. BVG geordneten Hinterlassenenleistungen an den überlebenden Ehegatten (Art. 19 BVG), den überlebenden eingetragenen Partner (Art. 19a BVG), den geschiedenen Ehegatten (Art. 20 BVV2) sowie die Waisen (Art. 20 BVG). Demgegenüber bewegt sich die in Art. 20a BVG geregelte Begünstigung weiterer Personenkreise im Bereich der weitergehenden – überobligatorischen – beruflichen Vorsorge,<sup>1</sup> wenngleich die Positionierung dieser Bestimmung im zweiten Teil des Gesetzes aufgrund Art. 6 BVG, wonach dieser Abschnitt des BVG Mindestvorschriften enthalte, verwirrend ist.<sup>2</sup> Die bundesgerichtliche Rechtsprechung schliesst daraus, dass es den Vorsorgeeinrichtungen offen steht, überhaupt Leistungen nach Art. 20a BVG vorzusehen. Ferner leitet das Bundesgericht daraus aber auch eine ganz erhebliche Autonomie der Vorsorgeträger bei der Gestaltung der Anspruchsvoraussetzungen ab, indem es diesen insbesondere ermöglicht, strengere (Zusatz-)Kriterien reglementarisch einzuführen, wobei es auch auf deren Anzahl nicht ankommen soll, und damit den Kreis der zu begünstigenden Personen enger zu fassen als im Gesetz umschrieben.<sup>3</sup> In diesem Zusammenhang erachtete die Rechtsprechung insbesondere das

---

<sup>1</sup> Vgl. insbesondere GÄCHTER/AMSTUTZ, S. 68; LÖTSCHER, S. 163; STAUFFER, Rz. 846.

<sup>2</sup> Vgl. dazu auch die Kritik bei AMSTUTZ, Rz. 307.

<sup>3</sup> BGE 138 V 86 E. 4.2; BGE 137 V 383 E. 3.2; GLANZMANN-TARNUTZER, 1147; HÜRZELER/MOSER, S. 75.

zusätzliche reglementarische Erfordernis einer «gegenseitigen Unterstützungspflicht» der Lebenspartner während mindestens fünf Jahren als zulässig. Das Bundesgericht argumentierte dabei methodisch unter Berufung auf den Grössenschluss: Nachdem Art. 20a Abs. 1 BVG eine Kann-Vorschrift darstelle, also auf eine Begünstigung weiterer Personen überhaupt verzichtet werden könne, müssten – im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grundprinzipien – auch restriktivere Lösungen gestattet sein.<sup>4</sup> Mit diesen wenigen Ausführungen brachte das Bundesgericht neues und buntes Leben in eine bereits im Sterben begriffene Problematik: die Frage nach der Definition einer Unterstützung in erheblichem Masse. Vorläufiger Schlusspunkt dieser Reinkarnation bildet die Rechtsfortbildung durch das Bundesgericht in BGE 140 V 50, wonach eine erhebliche Unterstützung voraussetze, dass diese in der Regel mindestens zwei Jahre gedauert hatte.<sup>5</sup>

## 2. Unterstützung in erheblichem Masse – Eine kurze Vorabschau

Vor Inkrafttreten des heutigen Art. 20a BVG verlangte die Begünstigung eines nichtehelichen Lebenspartners jedenfalls, dass die versicherte Person diesen in erheblichem Masse unterstützt hatte. So deutlich diese Voraussetzung erschien, so problematisch zeigt sich – bis heute – ihre Definition. Das Bundesgericht stellte zwar klar, dass die blosser Teilung der gemeinsamen Lebenshaltungskosten ungenügend sei,<sup>6</sup> liess aber die Frage offen, ob die verstorbene versicherte Person für mehr als die Hälfte des Unterhalts der unterstützten Person aufgekomen sein musste, oder ob es genügt, dass sie einen überwiegenden Beitrag an die gemeinsamen Haushaltskosten geleistet hatte.<sup>7</sup> Schliesslich ging die höchstrichterliche Rechtsprechung sogar so weit, die Umschreibung, wann eine Person als vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützt zu gelten habe, dem autonomen Regelungsbereich der Vorsorgeeinrichtungen zu überlassen.<sup>8</sup> Dass diese autonome Regelung jedenfalls im Vorsorgereglement selbst und nicht auf allfälligen vorgedruckten Meldeformularen erfolgen muss,

---

<sup>4</sup> BGE 138 V 86 E. 4.2.

<sup>5</sup> BGE 140 V 50 E. 3.4.3.

<sup>6</sup> Urteil des EVG vom 2. Juli 1997, in: SZS 1998, 72 ff.; MOSER, 1508.

<sup>7</sup> BGE 131 V 27 Erw. 5.1. Näher zu diesem Quantitativ GLANZMANN-TARNUTZER, 1149; HÜRZELER, *Knacknüsse*, 140 ff.

<sup>8</sup> BGer 9C\_676/2011 vom 3. Februar 2012, Erw. 5.2 in fine.

ist zu begrüssen.<sup>9</sup> Dieser Umstand vermag aber nicht die Frage entbehrlich machen, ob es überhaupt zulässig ist, die Auslegung eines Gesetzesbegriffs – und um einen solchen handelt es sich bei der Unterstützung in erheblichem Masse gemäss Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG – dem Autonomiebereich der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen zu überlassen. Notwendigerweise wäre nicht nur zu klären, ob es im autonomen Regelungsbereich der Vorsorgeeinrichtung liegt, das quantitative Mass der erheblichen Unterstützung zu definieren, sondern auch die Arten der zu berücksichtigenden Unterstützungsleistungen autonom im Vorsorgereglement bestimmt werden könnten. Diesbezüglich liess das Bundesgericht jedoch bereits verlauten, dass auf einen Vergleich der steuerbaren Einkommen abzustellen sei, da neben den Erwerbseinkommen auch Kapitalerträge berücksichtigt werden müssten.<sup>10</sup>

### 3. BGE 140 V 50

*Sachverhalt:* Der verstorbene Versicherte hinterliess seine Mutter und seine Lebensgefährtin. Letztere hatte er gegenüber der Vorsorgeeinrichtung als begünstigte Person bezeichnet. Sowohl die Mutter als auch die Lebensgefährtin verlangen von der Vorsorgeeinrichtung das Todesfallkapital.

*Zusammenfassung der Erwägungen:* Das Bundesgericht stellte eingangs fest, dass die Begünstigungsregelung des Vorsorgereglements in Einklang mit Art. 20a BVG stehe (E. 2.1). Es rief ferner wieder in Erinnerung, dass die im Todesfall ausgerichteten Leistungen aus beruflicher Vorsorge nicht Bestandteil des Nachlasses der versicherten Person bildeten (E. 3.1). Das Bundesgericht beurteilte sodann den Umstand, dass der verstorbene Versicherte der Vorsorgeeinrichtung die Begünstigung seiner Lebensgefährtin mittels eines vorgedruckten Formulars mitgeteilt habe, auf dessen Rückseite namentlich vermerkt war, die Unterstützung müsse regelmässig erfolgt sein und mindestens eine Dauer von 5 Jahren aufgewiesen haben. Das Bundesgericht erwog, dass diese «Klausel» auf dem vorgedruckten Mitteilungsformular nicht Bestandteil des Vorsorgereglements bilde und ihr keine für die rechtskonforme Auslegung der einschlägigen Reglementsbestimmung verbindliche Vorgabe zu entnehmen sei (E. 3.3). Als zentral im vorliegenden Urteil erweisen sich die weiteren Ausführungen des Bundesgerichts, wonach auch eine «erhebliche Unterstützung» nicht

---

<sup>9</sup> BGE 140 V 50 E. 3.3.2.

<sup>10</sup> BGer 9C\_676/2011 vom 3. Februar 2012, Erw. 6.2.

eines zeitlichen Elements entbehre, da es im Zusammenhang mit der Begünstigung erheblich unterstützter Personen nicht sachgerecht sei, bloss einmalige oder vorübergehend während relativ kurzer Zeit ausgerichtete Leistungen zu berücksichtigen, gehe es doch darum, einen finanziellen Nachteil, den eine hinterlassene, wirtschaftlich von der versicherten Person (teilweise) abhängige Person erleide, aufzufangen, d.h. einen sog. Versorgerschaden auszugleichen bzw. abzumildern. Aufgrund der ratio legis sei eine «erhebliche» Unterstützung nur anzunehmen, wenn die Leistungen über einen gewissen Zeitraum hinweg geflossen seien. Hingegen gebe es keine Veranlassung, einen Versorgerschaden im genannten Sinne von vornherein erst bei mindestens fünfjähriger Dauer der Unterstützung anzunehmen, wenngleich es zulässig wäre, eine solche Restriktion reglementarisch vorzusehen (E. 3.4.1). Im konkreten Fall sei die Lebensgefährtin vom verstorbenen Versicherten zwar regelmässig und auf unbestimmte Zeit, indessen während höchstens 22 Monaten unterstützt worden (E. 3.4.2). Das Bundesgericht widmete sich sodann einem Vergleich mit dem Scheidungsrecht einerseits und dem Sozialhilferecht andererseits. Im Scheidungsrecht könne das Konkubinat eines geschiedenen Ehegatten nach drei Jahren zur Sistierung des zugesprochenen Unterhaltsbeitrages führen. Im Bereich der Sozialhilfe werde bereits ein Konkubinat von zwei Jahren für stabil gehalten und demzufolge das Einkommen des nicht unterstützungspflichtigen Konkubinatspartners für die Beurteilung der Bedürftigkeit des anderen berücksichtigt. Für die vorliegend zu beantwortende Frage sei zwar nicht die Dauer des Konkubinats, sondern jene der Unterstützung massgebend. Es sei aber gerechtfertigt, für die Qualifikation der Unterstützung als erheblich i.S.v. Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG im zeitlichen Moment an die genannte Rechtsprechung anzuknüpfen, wobei offenbleiben könne, ob diesbezüglich die sozialhilfe- oder scheidungsrechtliche Betrachtung vorzuziehen sei. Damit sei i.d.R. eine Unterstützungsdauer von mindestens zwei Jahren vorauszusetzen (E. 3.4.3).

## **4. Würdigung**

### **4.1. Was dem Urteil entnommen werden kann (und was nicht)**

Die wichtigste Erkenntnis aus dem vorliegenden BGE 140 V 50 dürfte sein, dass das Bundesgericht den Begriff der erheblichen Unterstützung zwar weiterhin nicht quantitativ definiert, aber nunmehr eine zusätzliche zeitliche Komponente eingeführt hat, die – soweit ersichtlich – zuvor nicht diskutiert werden musste.

Gleichzeitig, und dies die weitere zentrale Einsicht, die uns das vorliegende Urteil vermittelt, überlässt es das Bundesgericht aber dem Autonomiebereich der Vorsorgeeinrichtungen, eine zeitliche Restriktion reglementarisch zu regeln, insbesondere auch eine längere, genannt wird namentlich eine fünfjährige, Unterstützungsdauer vorauszusetzen.<sup>11</sup>

Woraus das Bundesgericht die Schlussfolgerung zieht, eine erhebliche Unterstützung müsse mindestens zwei Jahre gedauert haben, wird im Urteil offen gelegt. Einerseits dient das Scheidungsrecht als Gedankenstütze, andererseits das Sozialhilferecht. Bei näherer Betrachtung bleiben dem Leser dennoch offene Fragen: Ist der Analogieschluss zu diesen Rechtsgebieten überzeugend? Dürfte die durch richterliche Rechtsfortbildung geschaffene Definition einer zeitlichen Untergrenze weiterhin im Autonomiebereich der Vorsorgeeinrichtung liegen? Und schliesslich: Wurde mit dem vorliegenden Urteil eine allgemeingültige Definition der erheblichen Unterstützung geschaffen oder vielmehr eine spezifisch auf das Konkubinatsverhältnis zugeschnittene?

#### **4.2. Analogieschluss zu anderen Rechtsbereichen**

Wenn sich das Bundesgericht im hier diskutierten Urteil mit Blick auf das Schicksal eines nahehelichen Scheidungsunterhalts äussert und dabei Bezug nimmt auf BGE 138 III 157, so fällt vorderhand auf, dass letzteres Urteil gerade nicht den Scheidungsunterhalt zum Gegenstand hat, sondern vielmehr den Anspruch eines Konkubinatspartners auf eine Genugtuung nach Art. 47 OR beurteilen musste. Zwar führte das Lausanner Bundesgericht in seinen Erwägungen tatsächlich die scheidungsrechtliche Praxis an, gelangte aber dennoch just zu einem anderen Ergebnis: Es könne keine bestimmte Dauer festgelegt werden, bei deren Unterschreitung der Genugtuungsanspruch eines Konkubinatspartners automatisch verneint werden müsse. Selbst wenn eine Lebensgemeinschaft von mehreren Jahren sicherlich für ein stabiles Konkubinatsverhältnis spreche, sei die Dauer alleine für die Annahme eines solchen nicht entscheidend. Der Richter müsse vielmehr im Einzelfall eine Würdigung der gesamten Umstände der Lebensgemeinschaft vornehmen, um deren Eigenschaften zu bestimmen und festzustellen, ob ein stabiles Konkubinatsverhältnis vorliege. Es mag daher erstaunen, dass die sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts

---

<sup>11</sup> Diese Möglichkeit nannte das Bundesgericht ausdrücklich (BGE 140 V 50 E. 3.4.1). Im vorliegenden Fall fand die längere Fünfjahresfrist allein deshalb keine Anwendung, weil sie nicht im Vorsorgereglement verankert war.

zwar diese Referenz bezieht, aber gerade nicht zu den diesbezüglichen Aussagen der strafrechtlichen Abteilung Stellung nimmt. Wenngleich freilich die Funktion einer Genugtuung im Ersatz einer immateriellen Unbill liegt und folglich nicht unbesehen mit der hier interessierenden erheblichen Unterstützung gleichgesetzt werden kann, wäre wohl dennoch zumindest anzuführen gewesen, dass eine entsprechende Rechtsprechung existiert, wenn schon auf das einschlägige Urteil verwiesen wird. Dies wäre umso wünschenswerter gewesen, als auch die weiteren Verweise für sich allein betrachtet nicht vollumfänglich überzeugen. So wurde zwar im ebenfalls angeführten BGE 136 I 129 E. 6.3 die zweijährige Konkubinatsdauer aus den SKOS-Richtlinien zitiert und festgehalten, dass eine Auslegung kantonalen Rechts, die sich auf diese Richtlinie stütze, nicht mehr ohne weiteres als willkürlich bezeichnet werden könne. Daraus jedoch den verbindlichen Schluss zu ziehen, auch Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG müsse in diesem Sinne ausgelegt werden, erscheint nicht ohne weiteres als zwingend.

#### **4.3. Regelungskompetenz der Vorsorgeeinrichtungen?**

Das Bundesgericht räumt den Vorsorgeeinrichtungen die Autonomie ein, eine reglementarische Restriktion einzuführen, wonach eine erhebliche Unterstützung nach der Lesart des betreffenden Vorsorgereglements erst bei einer über zweijährigen Dauer vorliegen solle. Eine Frist von fünf Jahren scheint das Bundesgericht jedenfalls als zulässig zu erachten. Freilich stellt sich umgekehrt aber auch die Frage, ob die Vorsorgeeinrichtung denn auch von einer Verkürzung der nunmehr bundesgerichtlich festgestellten zweijährigen Frist ausgehen dürfte, sofern eine entsprechende reglementarische Grundlage geschaffen würde. Wenn die Zweijahresfrist als «ratio legis» von Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG verstanden werden muss, bliebe hierfür wohl kein Raum, da Art. 20a BVG eine abschliessende Aufzählung derjenigen Personenkreise enthält, die in der zweiten Säule begünstigt werden dürfen.<sup>12</sup> Wer somit die bundesrechtlichen Voraussetzungen von Art. 20a BVG nicht erfüllt, dürfte nicht begünstigt werden, eine anderslautende reglementarische Vorschrift wäre bundesrechtswidrig und daher bereits von den Aufsichtsbehörden zu beanstanden.<sup>13</sup>

---

<sup>12</sup> Vgl. BGE 134 V 369 E. 6.3.1.2 in fine; LÖTSCHER, 163; VETTER-SCHREIBER, Art. 20a BVG, Rz. 3.

<sup>13</sup> Art. 62 Abs. 1 lit. a BVG.

#### 4.4. Nichteheliche Lebenspartner – aber nicht nur...

BGE 140 V 50 befasste sich mit der Begünstigung einer Lebensgefährtin, wobei die Dauer der Lebensgemeinschaft offensichtlich nicht mindestens fünf Jahre erreicht hatte. Die Frage der Begünstigung weiterer Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt wurden, drängte sich daher notwendig auf. Zweifelsfrei lässt Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG einen solchen Ausweichtatbestand für nichteheliche Lebenspartner, welche die erforderliche fünfjährige Lebensgemeinschaft noch nicht aufweisen, vom Wortlaut zu. Die Funktion der Begünstigung erheblich unterstützter Personen geht aber über die Begünstigung von Lebenspartnern hinaus, was bereits durch die Bezeichnung dieses Kreises im Plural verdeutlicht wird. Und gerade in diesem Bereich kann sich die durch BGE 140 V 50 geschaffene neue Praxis als äusserst heikel erweisen. Denkt man z.B. an den Fall, in welchem ein Vater für seine infolge eines Unfalles schwer behinderte, volljährige (aber zuvor noch nicht erwerbstätige und folglich nicht UVG-versicherte) Tochter aufkam. Da sich der Unfall jedoch erst einige Monate vor dem Tod des Vaters ereignete, vermochte die Unterstützungsdauer noch nicht die verlangten zwei Jahre zu erreichen. In dieser Situation müsste ein Leistungsanspruch der Tochter nach Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG unter der Praxis nach BGE 140 V 50 abgelehnt werden. Die erwachsene Tochter könnte daher erst im Rahmen des Begünstigtenkreises von Art. 20a Abs. 1 lit. b BVG berücksichtigt werden, müsste sich dann aber ggf. mit weiteren Personen dieser Kategorie (z.B. Geschwister des Verstorbenen) die Ansprüche teilen.

Dieses Beispiel veranschaulicht, dass eine Verallgemeinerung des der erheblichen Unterstützung i.S.v. Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG inhärenten zeitlichen Moments zu unbefriedigenden Resultaten führen könnte. Das Bundesgericht hatte in BGE 140 V 50 die Anspruchsberechtigung einer nichtehelichen Lebensgefährtin zu beurteilen. Das Gericht hielt fest, dass «*in der Regel*» eine Unterstützung von mindestens zwei Jahren vorauszusetzen ist. Es bleibt daher zu hoffen, dass die Rechtsprechung von BGE 140 V 50 nicht zur Anwendung auf Sachverhalte verleitet, in welchen das zeitliche Moment Gefahr läuft, eine unsachgerechte Veränderung der Kaskadenordnung nach sich zu ziehen. Das Bundesgericht liess ausdrücklich verlauten, dass das zeitliche Moment von zwei Jahren «auch angesichts des Umstandes, dass überlebende Ehegatten resp. eingetragene Partner oder Partnerinnen und rentenberechtigzte Kinder (Art. 19 ff. BVG) ihre Ansprüche ohnehin nicht als unterstützte Personen gemäss Art. 20a Abs. 1

lit. a BVG begründen»<sup>14</sup> nicht als zu lang erscheine. Dies bringt zum Ausdruck, dass das Bundesgericht durchaus andere Sachverhalte als die Begünstigung eines nichtehelichen Lebenspartners bedacht hatte. Fraglich ist jedoch, wie sich diese Aussage mit BGE 136 V 49 verträgt, wonach rentenberechtigte Waisen auf die gesetzlichen Mindestleistungen verwiesen werden dürfen. Angesichts dieser Rechtsprechung könnte für rentenberechtigte Kinder tatsächlich ein erhebliches Interesse bestehen, als in erheblichem Masse unterstützt zu gelten.

---

<sup>14</sup> BGE 140 V 50 E. 3.4.3 in fine.